

Im Laufe Ihres Studiums müssen Sie in jedem dogmatischen Kernfach eine Hausarbeit schreiben - zwei (kleine) Hausarbeiten im Rahmen der Zwischenprüfung, eine (große) Hausarbeit im Hauptstudium.

☞ **Die beiden im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringenden Hausarbeiten** sind Prüfungsteile und somit Bestandteil der Zwischenprüfung:

- Die Hausarbeiten müssen am Ende des Semesters **zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen über BASIS an- und abgemeldet** werden.
- Es handelt sich um **sog. Nachhausarbeiten**. D.h. sie werden nach Abschluss des Semesters zu Themen des abgeschlossenen Semesters geschrieben und gelten als Prüfungsleistung dieses bereits abgeschlossenen Semesters.
- Grundsätzlich sind Sie frei zu entscheiden, in welchen zwei der drei dogmatischen Kernfächer (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) Sie die Hausarbeiten schreiben möchten. Im 1. FS wird jedoch nur zum BGB AT eine Hausarbeit angeboten. D.h. sollten Sie im 1. FS bereits eine Hausarbeit schreiben wollen, ist dies nur im BGB AT möglich. Die zweite Hausarbeit kann dann wahlweise im Strafrecht oder Öffentliches Recht erbracht werden.
- Die Hausarbeiten sind **auf drei Wochen angelegt** und in der vorlesungsfreien Zeit zu schreiben. Die Sachverhalte zu den Hausarbeiten und deren Abgabefrist werden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf den Lehrstuhlseiten des anbietenden Dozenten zum Download bereitgestellt bzw. festgelegt.
- Als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung **kann** die Hausarbeit – wie alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung – **maximal drei Mal versucht werden**.

Bitte informieren Sie sich unbedingt über die prüfungsrechtlichen Regularien der Zwischenprüfung und ihrer Teilleistungen unter:

 [Zwischenprüfung](#)

☞ **Die Hausarbeit im Rahmen des Hauptstudiums** ist Teil der Übung für Fortgeschrittene (sog. „Große Übung“) dieses Rechtsgebietes.

- Die Hausarbeit **muss nicht** über BASIS angemeldet werden. Gegebenenfalls wird eine Anmeldung vom zuständigen Dozenten über den anbietenden Lehrstuhl erbeten.
- Es handelt sich um eine **sog. Vorhausarbeit**. D.h. sie wird in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben und zählt als Prüfungsleistung des dann nachfolgenden Semesters.

- Die „große“ Hausarbeit ist in jenem dogmatischen Fach zu schreiben, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde. Sollte z.B. in der Zwischenprüfung im BGB AT und zum Strafrecht II eine Hausarbeit geschrieben worden sein, muss im Hauptstudium eine Hausarbeit im Öffentlichen Recht geschrieben werden. Die Hausarbeit ist dann (neben einer bestandenen Klausur der Übung im öffentlichen Recht) Bestandteil der großen Übung im Öffentlichen Recht.
- Die Hausarbeit ist **auf sechs Wochen angelegt** und in der vorlesungsfreien Zeit zu schreiben. Die Sachverhalte zu den Hausarbeiten und deren Abgabefrist werden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf den Lehrstuhlseiten des anbietenden Dozenten zum Download bereitgestellt bzw. festgelegt. Auch die abschließende Scheinausgabe erfolgt am Lehrstuhl.
- Die Hausarbeit der großen Übung **kann**, wie auch die Klausuren der großen Übung, **beliebig oft wiederholt werden**.
- In der Übung für Fortgeschrittene müssen Hausarbeit und Klausur nicht innerhalb desselben Semesters bestanden werden.

Bitte informieren Sie sich zu Details der Fortgeschrittenen Übungen unter:

 [Hauptstudium](#)